

Anlage 2 Abwägungsergebnis zum Protokoll - Stellungnahme

Abwägungsergebnis aus dem Trialog zu DS1860/15

"Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Durchführung von Befragungen im Rahmen einer freiwilligen Bürgerbeteiligung"

Top 3: Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die Durchführung von Erhebungen und zur freiwilligen Bürgerbeteiligung

Grundsätzlich wird die vorgeschlagene Satzung von allen Beteiligten als weiteres Element der Bürgerbeteiligung ausdrücklich begrüßt. Folgende Empfehlungen wurden erarbeitet und sollten vor der endgültigen Beschlussfassung durch den Stadtrat nochmals durch das federführende Fachamt (Amt 11) geprüft werden:

Protokollpunkt 1

Gibt es gemäß Satzung über die Durchführung einer Befragung zur Erstellung eines Lebenslagenberichtes von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Landeshauptstadt Erfurt vom 17.12.2013 die rechtliche Grundlage für ein Befragungsbegehren von Kindern und Jugendlichen? Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu prüfen, ob dies in die vorliegende Satzung aufzunehmen ist.

Abwägungsergebnis zu Protokollpunkt 1

Die Satzung zur Erstellung eines Lebenslagenberichtes von Kindern und Jugendlichen der Landeshauptstadt Erfurt vom 17.12.2013 (folgend genannt Satzung zur Kinder- und Jugendbefragung) enthält nach erfolgter Prüfung keine Möglichkeit der Antragstellung eines Erhebungsbegehrens durch die Kinder und Jugendlichen. Daher kann diese Satzung nicht herangezogen werden. Gleichwohl ist es fraglich, inwiefern Minderjährigen die Möglichkeit eröffnet werden soll, Erhebungsbegehren einzuleiten. Dies ist insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rechtsstellung und Mündigkeit von Minderjährigen zu bewerten. Generell wäre das Einverständnis der Eltern einzuholen. Daher ist darauf abzustellen, die bisherigen Regelungen der Satzung (DS1860/15) beizubehalten. D.h. ein Erhebungsbegehren kann von Einwohnern der Stadt Erfurt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in Erfurt wohnhaft sind, eingeleitet werden.

Alternativ die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Erhebung:

Jedoch ist festzustellen, dass durchaus der Wunsch besteht Kinder- und Jugendliche bei einem erfolgreichen Erhebungsbegehren zumindest in der Erhebung mit einzubeziehen. Daher wurde die Satzung zur Kinder- und Jugendbefragung dahingehend geprüft, ob diese rechtliche Regelungen beinhaltet, welche es erlauben bei Auftreten eines Erhebungsbegehrens die Kinder und Jugendliche hierüber zu Befragten.

Die Satzung zur Erstellung eines Lebenslagenberichtes von Kindern und Jugendlichen der Landeshauptstadt Erfurt vom 17.12.2013 enthält nach erfolgter Prüfung keine Elemente für anlassbezogene Erhebungswünsche und kann daher nicht für diese Befragungszwecke bei einem Erhebungsbegehren durch die Einwohner herangezogen werden. Die Satzung enthält als alleinige Aufgabenstellung die Erstellung eines Lebenslagenberichtes sowie die Festlegung, dass dies im Turnus von drei Jahren erfolgen soll. Somit ist die Einbeziehung von Personen unter 16 Jahren bei der Durchführung von Erhebungen auf Grundlage eines Erhebungsbegehrens durch die Einwohner nicht mit der Kinder- und Jugendbefragungssatzung abgedeckt.

Um die Beteiligung an der Befragung von Kindern und Jugendlichen zu beteiligen sind entsprechende Regelungen im § 6 des Satzungsentwurfes aus DS1860/15 zu treffen. Eine entsprechende Regelung wird wie folgt angeführt (§ 6 Abs. 15). Bezüglich des Kreises der zu

Befragenden Kinder und Jugendlichen sowie zur Feststellung der Relevanz der Themen wird auf die bestehende Satzung zur Befragung von Kindern und Jugendlichen verwiesen.

Neu § 6 Abs. 15

Bezieht sich das Erhebungsbegehren auf stadtrelevante Themen, die Kinder und Jugendliche, d.h. Minderjährige, betreffen und dient die direkte Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen der besseren Entscheidungsfindung, können innerhalb der Durchführung des Erhebungsbegehrens auch Kinder und Jugendliche befragt werden, die jünger als das in § 3 Absatz 1 festgelegte Mindestalter sind. Die Relevanz von Fragestellungen an Kinder und Jugendliche ergibt sich aus § 6 Abs. 1 und der Kreis der zu Befragenden richtet sich im Falle der Befragung von Minderjährigen nach § 2 Abs. 1 der "Satzung über die Durchführung einer Befragung zur Erstellung eines Lebenslagenberichtes von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Landeshauptstadt Erfurt" vom 17.12.2013. Zur Bestimmung der Grundgesamtheit ist das Jugendamt zu beteiligen. Das Jugendamt legt in Abstimmung mit der Abt. Statistik und Wahlen die Altersgrenze der zu befragenden Kinder und Jugendlichen fest. Das Jugendamt ist in die Formulierung der Fragestellung sowie bei der Gestaltung des Fragebogens einzubeziehen. Diesbezüglich ist ein gesonderter Fragebogen zu erstellen.

Protokollpunkt 2

Bei der Zulässigkeit eines Erhebungsbegehrens durch die Einwohnerschaft ist im § 6(8) die 1% - Klausel der Gesamteinwohnerschaft festgelegt. Hier sollte berücksichtigt werden, ob das Quorum niedriger als 1% (rd. 2.100) Unterstützer ausfallen kann, z.B. wenn absehbar eine Teilerhebung in Ortsteilen bzw. bei einer bestimmten (begrenzten) Zielgruppe durchgeführt werden soll.

Abwägungsergebnis zu Protokollpunkt 2:

Dem Wunsch der Reduzierung der Anzahl der zu leistenden Unterstützungsunterschriften und Teilerhebungen aus Ortsteilen wird nicht gefolgt.

Der aktuelle Satzungsentwurf 1860/15 (§6 Abs. 8 S. 1) legt fest, dass die Zulässigkeit eines Erhebungsbegehrens von einem von Hundert der Einwohner der Stadt Erfurt durch Unterschriftsleistung bestätigt werden muss. Im Vergleich hierzu liegt die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften für ein Bürgerbegehren laut Thüringer Kommunalordnung bei 7.000 Unterstützungsunterschriften. Für einen Einwohnerantrag sind 300 Unterstützungsunterschriften notwendig.

Mit der derzeitigen Festlegung wurde die Anzahl der Unterstützungsunterschriften deutlich reduziert. Befragungen auf Stichprobenbasis sind deutlich weniger kosten- und verwaltungsaufwendig als Bürgerentscheide. Dennoch ist insbesondere der dahinterstehende Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten nicht zu unterschätzen. Um die für die Verwaltung, den Ausschüssen und dem Stadtrat entstehenden Aufwendungen Rechnung zu tragen, sollte dies auch durch eine zahlenmäßige Verdeutlichung der Akzeptanz der Einwohner (Quorum für das Einwohnerbegehren) erfolgen. Daher wird die Anzahl an Unterstützungsunterschriften zur Befürwortung des Erhebungsbegehrens als durchaus maßvoll und fair erachtet. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Stichprobengröße geringer ausfallen könnte, begründet sich keine weitere Reduzierung. Schließlich handelt es sich bei einer stichprobenbasierten Erhebung um eine repräsentative Auswahl an Einwohnern und somit um ein repräsentatives Meinungsbild. Bei der Befürwortung des Erhebungsbegehrens durch Unterstützungsunterschriften ist keinerlei Repräsentativität gegeben, vor allem da dies in freier Sammlung erfolgt.

Der Möglichkeit eines Erhebungsbegehrens auf Ortsteilebene kann in diesem Zusammenhang nicht gefolgt werden, da die Methode der Einleitung von Erhebungsbegehren für ortsteilspezifische Themen als die falsche Methode angesehen wird. Die Möglichkeit zur Einleitung von Erhebungsbegehren zur besseren Bürgerbeteiligung sollte sich auf Themen konzentrieren, welche eine gesamtstädtische Relevanz bzw. Präsenz haben. Für die weitere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in den Ortsteilen sollten Methoden, welche sich aus dem Instrumentenkoffer des

Bürgerbeteiligungskonzeptes (z. B. Zukunftswerkstatt) ergeben, herangezogen werden. Zudem ist anzumerken, dass unabhängig des Beteiligungskonzeptes die Bürgerinnen und Bürger über gewählte Interessenvertretungen wie den Stadtrat und insbesondere in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung über den Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilrat ihre Belange und Forderungen einbringen können.

Protokollpunkt 3

Der offensichtliche Widerspruch zwischen § 6 Begehren auf Erhebung durch die Einwohner und § 8(4) Durchführung der Erhebung durch die Fachämter unter Beteiligung des Amtes für Statistik bezüglich der Beteiligung der antragstellenden Bürger-, Einwohnerschaft bei der Erstellung der Fragebögen ist zu auflösen (Die Aufnahme der Bürgerbeteiligung auch in §8 (4) wird empfohlen.)

Abwägungsergebnis zu Protokollpunkt 3

Den Bedenken, dass der § 8 Abs. 4 die festgelegte Beteiligung der Antragsteller aus § 6 Abs. 11 aushebelt bzw. dem entgegensteht, wird nicht gefolgt. Bei § 8 Abs. 4 handelt es sich nicht um einen nachträglichen Ausschluss. Dennoch wird zum besseren Verständnis im § 8 Abs. 4 wie folgt ein Zusatz hinzugefügt.

§ 6 Abs. 11 findet bei einer Einwohnererhebung entsprechend Anwendung.

Damit lautet der Absatz 4 wie folgt (die Einfügung ist in Rot dargestellt):

(4) Die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Ergebnisfeststellung der Lebenslagenerhebungen und der Erhebungen zur Evaluierung der Bürgerbeteiligung sowie anlassbezogener Erhebungen trägt das initiiierende oder durch den Oberbürgermeister beauftragte Fachamt. Dabei bedient es sich der Abteilung Statistik und Wahlen der Stadtverwaltung Erfurt. Dies gilt insbesondere für die Beratung zur Erstellung des Fragebogens, die technische Abwicklung, die Aufbereitung der Ergebnisse und die anschließende standardisierte Auswertung. *§ 6 Abs. 11 findet bei einer Einwohnererhebung entsprechend Anwendung.* Geplante Erhebungen sind der Abteilung Statistik und Wahlen zum frühest möglichen Zeitpunkt mitzuteilen, mit ihr abzustimmen und ggf. zu koordinieren. Insbesondere sichert die Abteilung Statistik und Wahlen die datenschutzrechtlichen Anforderungen an obige Aufgabe. Personelle Unterstützung zur Abwicklung der Erhebung und für Analysen ist vom verantwortlichen Amt zur Verfügung zu stellen.

Protokollpunkt 4

Die im § 1(3) dargestellte aleatorische Bürgerbeteiligung könnte auch durch eine eigene, die zukünftige Bürgerbeteiligungssatzung geregelt werden. Die aleatorische Bürgerbeteiligung ist keine Befragung, sondern ein Auswahlverfahren beim Einsatz von bestimmten Beteiligungsmethoden, wie z.B. die Planungszelle, die z.Zt. in der Anlage 3 (Instrumenten-koffer) der Leitlinien (oder BBT-Satzung) genannt, aufgezählt werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob es sich bei den unter 1. dargestellten Informationsveranstaltungen um öffentliche Veranstaltungen handelt, zu denen Bürger/innen aus einer Stichprobe gezielt zusätzlich eingeladen werden.

Abwägungsergebnis zu Protokollpunkt 4:

Der gewünschten Abgrenzung der aleatorischen Beteiligung vom Satzungsentwurf kann nicht gefolgt werden.

Die aleatorische Beteiligung von Bürgern ist eine Beteiligungsform der neuen Bürgerbeteiligungslandschaft in Erfurt, ebenso wie die Beteiligung durch Befragungen. Wie die Bürgerbeteiligung weiter in den Planungsprozessen der Landeshauptstadt Erfurt ausgestaltet wird, ist Aufgabe des Bürgerbeteiligungskonzeptes und eines zukünftigen Bürgerbeteiligungsprozesses. Innerhalb des Beteiligungskonzeptes wird es eine methodische Unterscheidung von Beteiligungsmethoden, welche sich an der jeweiligen Maßnahme bzw. Prozessstand der Maßnahme orientiert, geben. Darunter ist auch die aleatorische Bürgerbeteiligung zu verstehen. Nur dass

innerhalb des Bürgerbeteiligungskonzepts anschließend auf die Verfahrensweise des vorliegenden Satzungsentwurfes (DS1860/15) verwiesen wird. Der Satzungsentwurf legt keinen Instrumentenkoffer fest, sondern ist eine fachliche Zuordnung. D.h. die Festlegungen beziehen sich auf die Stichprobenziehung und auf den Zweck, wofür diese erfolgen sollen. Bei der Stichprobenziehung handelt es sich um eine fachliche Aufgabenstellung der Abt. Statistik und Wahlen. Daher ist es als richtig zu bewerten, dass die fachliche Aufgabenstellung auch im Rahmen des Satzungsentwurfes behandelt wird. Wann und wie diese Elemente der Bürgerbeteiligung zum Tragen kommen, ist hingegen in der übergeordneten Satzung zum Bürgerbeteiligungskonzept zu verankern.

Der Änderung der Bezeichnung "Infoveranstaltung" in "öffentliche Infoveranstaltung" im § 1 (3) Nr. 1 wird gefolgt.

Protokollpunkt 5

Im einleitenden Text der DS 1860/15, vorletzter Absatz, sollte das "wesentlicher Eckpfeiler" durch "Element" ersetzt werden.

Abwägungsergebnis zu Protokollpunkt 5:

Die Bezeichnung "wesentlicher Eckpfeiler" im einleitenden Text der Drucksache 1860/15 wird durch die Bezeichnung "Element" ersetzt.